



Sehr geehrte Mieterin, sehr geehrter Mieter der Tessiner Wohnungsbaugesellschaft mbH,

wir sind der Versicherungsmakler Ihrer Wohnungsbaugesellschaft. Ihr Vermieter hat für das Haus, in dem Sie wohnen, eine Wohngebäudeversicherung und eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Kommt es zu einem Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- oder Hagelschaden am Gebäude, tritt die Wohngebäudeversicherung ein, ebenso bei Elementarschäden, die zunehmend auch in Mecklenburg-Vorpommern zu hohen Sachschäden führen - etwa bei Rückstau nach Starkregen.

Die Tessiner Wohnungsbaugesellschaft mbH legt Ihnen den Abschluss einer Hausrat- und private Haftpflichtversicherung nahe, sofern Sie nicht bereits solche vereinbart haben.

Hier einige Tipps aus unserer langjährigen Schadensregulierungspraxis:

Die Hausratversicherung kommt für Schäden an Ihrem persönlichen Eigentum u.a. durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Vandalismus sowie Sturm und Hagel auf.

- Erfassen Sie den Wert Ihres Hausrats anhand der Anschaffungsrechnungen korrekt, um im Schadensfall die Anrechnung einer möglichen Unterversicherung durch den Versicherer zu vermeiden. Hilfreich ist zudem, wenn Sie Ihren Hausrat mit Fotos oder Videos digital erfassen und extern speichern. Im Schadensfall haben Sie gute Karten gegenüber dem Versicherer, vor allem auch dann, wenn Anschaffungsrechnungen nicht mehr verfügbar sind.
- Ärger ist vorprogrammiert, wenn Ihr Fahrrad entwendet wird. Fahrräder kosten immer mehr; nicht wenige steigen auf e-Bikes um, ein „beliebtes Diebesgut“. Den Neuwert Ihrer Fahrräder können Sie im Rahmen Ihrer Hausratversicherung absichern.
- Kosten für die Auslagerung von Möbeln – etwa nach einem Feuerschaden in Ihrer Wohnung - , oder Kosten der dann erforderlichen anderweitigen Unterbringung in einem Hotel oder einer FEWO sind grundsätzlich im Privatbereich abzusichern. Hierfür kommt weder die Gebäudeversicherung noch Ihr Vermieter, die Tessiner Wohnungsbaugesellschaft mbH auf. Wohl dem, der eine Hausratversicherung hat.
- Leider häufen sich Feuerschäden durch brennende Kerzen oder das Rauchen in den Betten, nicht selten verursacht durch grob fahrlässiges Handeln der Mieter. Beim Abschluss der Hausratversicherung sollten Sie darauf achten, dass Ihr Versicherer auf den Einwand grober Fahrlässigkeit verzichtet. Und noch ein Hinweis: Wird bei dem Feuer auch die Gebäudesubstanz geschädigt, kann der Wohngebäudeversicherer der